



## **Protokoll über den ordentlichen Verbandstag des Hamburger Tisch-Tennis-Verband e.V.**

am Montag, den 12. Mai 2025,  
Haus des Sports, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

Beginn: 19:07 Uhr  
Ende: 21:42 Uhr

Teilnehmer: Gemäß Anwesenheitsliste, die dem Original des Protokolls beigelegt ist.

### **Top 1: Begrüßung und Eröffnung**

Die Präsidentin, Katrin Görgen, begrüßt die erschienenen Vereinsvertreter und Gäste und eröffnet den Verbandstag.

Der Verbandstag wurde am 21.02.2025 in der Verbandsmitteilung 1081 form- und fristgemäß angekündigt. Die Einladung wurde unter Beifügung der Tagesordnung form- und fristgemäß am 25.04.2025 versandt und somit ist der Verbandstag beschlussfähig.

### **Top 2: Feststellung der Anwesenheit**

Bei Eröffnung sind 60 Vereine mit 628 Stimmen anwesend.

### **Top 3: Gedenken an die Toten**

Die Präsidentin gedenkt der im zurückliegenden Jahr Verstorbenen und bittet um eine Schweigeminute.

### **Top 4: Wahl des Tagungspräsidiums**

Die Präsidentin schlägt zur Wahl des Tagungspräsidiums Sebastian Stegemann, TH Eilbeck, und Benjamin Klimke, Oberalster VfW, vor. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Die Versammlung beschließt einstimmig, Sebastian Stegemann und Benjamin Klimke ins Tagungspräsidium zu wählen.

## **Top 5: Ehrungen**

### **Bronzene Ehrennadel**

Ulf Maaß ist seit vielen Jahren im Spielausschuss für die Erstellung der Spielpläne im Jugendbereich zuständig. Zudem arbeitet er aktiv bei der SG Farmsen-Bramfeld im Jugendbereich.

### **Silberne Ehrennadel**

Diethard Wichmann ist für den VfL Geesthacht fast unersetzbar. Mit viel Engagement arbeitet er ehrenamtlich seit Jahrzehnten für die Jugend beim VfL Geesthacht.

Dr. Hajo Reißmann seit 22 Jahren als Schiedsrichter tätig. Mit großem Einsatz nimmt er seine Aufgaben wahr.

### **Goldene Ehrennadel**

Angelika Brüggemann ist seit dem 09.11.1975 als Schiedsrichterin für den Verband tätig. Somit wird sie in diesem Jahr ihr 50-Jähriges Jubiläum feiern können. Zudem war sie im Jahr 2001 kurzfristig auch Mitglied im Schiedsrichterausschuss.

Wolfgang Dreier ist einer der Schiedsrichter im HTTV mit einer weit überdurchschnittlichen Menge an Einsätzen. Seit 22 Jahren ist er Schiedsrichter und zudem seit langer Zeit auch Abteilungsleiter im Rissener SV.

### **Sportlerehrung**

Lena Krüger startete in der Saison 2024/2025 richtig durch. Bei den Norddeutschen Meisterschaften der Jugend 19 gelang ihr der erste Coup mit dem Gewinn des Titels. Nur eine Woche später gelang ihr dann als 15-Jährige der nächste überragende Erfolg. Bei den Norddeutschen Meisterschaften der Damen konnte erst die Erstligaerfahrene Katrin Mühlbach im Endspiel den Siegeszug von Lena stoppen. Mit dem Vizemeistertitel sicherte sich Lena auch die Teilnahme bei den TT-Finals 2025 bei den Damen.

Lleyton Ullmann spielt seit vielen Jahren auf hohem Niveau. In der Saison 2024/2025 sicherte er sich erstmals den Titel bei den Norddeutschen Meisterschaften der Herren. Das DTTB Top 12 der Jugend gewann er ohne Niederlage.

## **Top 6:        Aussprache**

### **6.1    Zu den schriftlichen Berichten:**

#### **Bericht der Präsidentin**

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

#### **Bericht des Vizepräsidenten**

Wolfgang Sohns ergänzt seinen Bericht dahingehend, dass er darum bittet zu überlegen, ob die offenen Posten im HTTV nicht besetzt werden könnten. Nachfragen gibt es keine.

#### **Bericht des Schatzmeisters**

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

#### **Bericht des Sportwartes**

Karsten Reinecke ergänzt seinen Bericht um folgende Punkte:

- Im Jahr 2026 finden die TT-Finals erneut in Erfurt statt.
- Erstmals wurde bei einem WTT-Turnier ein Videoschiedsrichter eingesetzt.
- Die Einführung der Turnierlizenz hat im Jahr 2024 zu Einbrüchen der Meldezahlen geführt. Bei den ersten Veranstaltungen im Jahr 2025 waren die Meldezahlen wieder in einem annehmbaren Bereich.
- Es ist nun möglich, dass Senioren/innen und Jugendliche wählen können, für welchen Verein die Turnierlizenz gültig sein soll.
- Karsten erklärt die offene Klasse. Es gibt keine Herrenklassen mehr, sondern nur eine offene Klasse. Vereine können nun wählen, ob eine Dame in der offenen Klasse oder bei den Damen als Stammspielerin gemeldet wird. In der jeweils anderen Klasse ist Ersatz spielen dann trotzdem möglich.

#### **Bericht des Seniorenwartes**

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

#### **Bericht des Jugendwarts**

Fynn Nierhoff stellt sich dem Verbandstag kurz vor.

Jeffrey Wei hat ein WTT-Turnier in der Altersklasse 13 gewonnen. Lleyton Ullmann konnte in der Altersklasse 19 einen dritten Platz erreichen.

Fynn bittet die Vereine darum, zu prüfen ob Mitglieder auch im Jugendausschuss mitarbeiten möchten.

### **Bericht des Lehrwartes**

Matthias Geisler ergänzt eine Fortbildungsankündigung im Herbst 2025. Nachfragen gibt es keine.

### **Bericht des Verbandsschiedsrichterobmanns**

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen.

Susanne Paul ist als Vertreterin des FC Voran Ohe vor Ort. Sie stellt die Frage, wie viele Vereine noch keinen Schiedsrichter haben? Thorsten Lau antwortet, dass ca. 60 Vereine keine Schiedsrichter haben.

Susanne Paul erfragt die Kosten für die SR-Kleidung. Sind die Kosten im Jahr 2024 oder im Jahr 2025 wirksam und in welcher Höhe? Thorsten Lau antwortet, dass ein Teil der Kosten im Jahr 2024 (ca. € 1.800,00) und im Jahr 2025 (ca. € 2.000,00) entstanden sind bzw. entstehen.

## **6.2 Allgemeine Aussprache**

Es gibt keine Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache.

### **Top 7: Bericht der Revisoren**

Erwin Köhn, Spvvg. Billstedt-Horn, erklärt, dass es keine weiteren Bemerkungen zum Bericht der Revisoren gibt.

### **Top 8: Genehmigung des Jahresabschlusses 2024**

Es sind nunmehr 60 Vereine mit 628 Stimmen anwesend.

Der Jahresabschluss 2024 wird bei 18 Enthaltungen genehmigt.

### **Top 9: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2025**

Der Haushaltsvoranschlag 2025 wird bei 33 Enthaltungen genehmigt.

### **Top 10: Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

Erwin Köhn (Spvvg. Billstedt-Horn) stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten.

Dem Vorstand wird einstimmig Entlastung erteilt.

## **Top 11: Neu- und Ergänzungswahlen**

Es sind weiterhin 60 Vereine mit 628 Stimmen anwesend.

Die Wahlen führen zu folgenden Ergebnissen:

### **Schatzmeister (3Jahre)**

Peter Dietterle wird zur Wiederwahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Peter Dietterle wird einstimmig gewählt. Peter Dietterle nimmt die Wahl an.

Peter Dietterle gibt noch einige Anmerkungen. Er hält es für systematisch richtig, dass auch andere Personen sich überlegen, ob die Arbeit als Schatzmeister in Frage kommt.

### **Seniorenwart (2 Jahre)**

Michael Pagel wird zur Wiederwahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Michael Pagel wird bei 5 Enthaltungen einstimmig gewählt. Michael Pagel nimmt die Wahl an.

### **Lehrwart (2 Jahre)**

Matthias Geisler wird zur Wiederwahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Matthias Geisler wird einstimmig gewählt. Matthias Geisler nimmt die Wahl an.

### **Breitensportwart (2 Jahre)**

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

### **Schulsportwart (2 Jahre)**

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

### **Pressewart (1 Jahr)**

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

### **Vorsitzender Ehrenrat (2 Jahre)**

Horst Lormes, TH Eilbeck, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Horst Lormes wird einstimmig gewählt. Horst Lormes nimmt die Wahl an.

### **stellv. Vorsitzender Verbandsgericht (2 Jahre)**

Es sind noch 59 Vereine mit 614 Stimmen anwesend.

Wero Kossan, SC Poppenbüttel, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Wero Kossan wird bei 11 Enthaltungen einstimmig gewählt. Wero Kossan nimmt die Wahl an.

### **Beisitzer Verbandsgericht (2 Jahre)**

Stephan Zeyn, TTSG Urania-Bramfeld, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Stephan Zeyn wird einstimmig gewählt. Stephan Zeyn nimmt die Wahl an.

### **1. Ersatzbeisitzer Verbandsgericht (1 Jahr)**

Sebastian Baum, TSV Sasel, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Sebastian Baum wird einstimmig gewählt. Sebastian Baum nimmt die Wahl an.

### **2. Ersatzbeisitzer Verbandsgericht (2 Jahre)**

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

### **Vorsitzender Verbandsberufungsbericht (2 Jahre)**

Marc Kaiser, TTG Hamburg-Nord, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Marc Kaiser wird einstimmig gewählt. Marc Kaiser nimmt die Wahl an.

### **1. Beisitzer Verbandsberufungsgericht (2 Jahre)**

Benjamin Klimke, Oberalster VfW, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Benjamin Klimke wird einstimmig gewählt. Benjamin Klimke nimmt die Wahl an.

### **1. Ersatzbeisitzer Verbandsberufungsgericht (2 Jahre)**

Sven Kahlert, Wedeler TSV, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Sven Kahlert wird einstimmig gewählt. Sven Kahlert nimmt die Wahl an.

### **2. Ersatzbeisitzer Verbandsberufungsgericht (1 Jahr)**

Es gibt keine Vorschläge. Der Posten wird nicht besetzt.

### **1. Revisor (2 Jahre)**

Sebastian Stegemann, TH Eilbeck, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Sebastian Stegemann wird einstimmig gewählt. Sebastian Stegemann nimmt die Wahl an.

### **3. Revisor (2 Jahre)**

Michael Kosler, TH Eilbeck, erklärt sich bereit diese Position zu übernehmen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Michael Kosler wird einstimmig gewählt. Michael Kosler nimmt die Wahl an.

### **Bestätigung des Verbandsschiedsrichterobmanns**

Auf dem Schiedsrichtertag 2025 wurde Thorsten Lau zum Verbandsschiedsrichter-obmann gewählt. Diese Wahl muss vom Verbandstag bestätigt werden.

Der Verbandstag bestätigt die Wahl einstimmig bei 18 Enthaltungen.

### **Bestätigung des Jugendwarts**

Auf dem Jugendtag 2025 wurde Fynn Nierhoff zum Jugendwart gewählt. Diese Wahl muss vom Verbandstag bestätigt werden.

Der Verbandstag bestätigt die Wahl einstimmig.

### **Top 12.1: Antrag 1 zur Änderung der Satzung**

Es sind nun 58 Vereine mit 610 Stimmen anwesend.

Susanne Paul bittet das Präsidium den Antrag auszusetzen und diesen zunächst am Schiedsrichtertag zu besprechen.

Das Präsidium beschließt, den Antrag zu stellen.

**Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.**

Der Antrag wird vom Verbandstag mit 293 ja-Stimmen, 12 nein-Stimmen und 305 Enthaltungen angenommen.

**Top 12.2: Antrag des Präsidiums zur Bestätigung der Kostenordnung und TT-Förderungsfond**

Wolfgang Fründt regt an, dass in Ziffer 2.4 „Sitzungsgeld“ auch die Revisoren in die Kostenordnung aufgenommen werden. Und er bittet zu prüfen, ob die Reisekostenerstattung der Senioren/innen Ziffer 3.2 den Regelungen der Damen/Herren (Ziffer 3.1) angepasst werden können.

Peter Dietterle erklärt, dass der Antrag aufgrund der Bitte vom letzten Verbandstag gestellt wird. Die Kostenordnung sollte einmal vom Verbandstag bestätigt werden.

Susanne Paul, FC Voran Ohe, gibt zu Protokoll, dass man zwischen Entschädigung und Auslagenersatz unterscheiden muss. Nach ihrer Auffassung sollte neben der Kostenordnung eine Entschädigungsordnung erlassen werden.

Es erfolgt eine längere Diskussion über den Antrag. Der Antrag wird unverändert zur Abstimmung gebracht.

**Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.**

Der Antrag wird vom Verbandstag 503 ja-Stimmen, 100 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen angenommen.

**Die Anträge 12.3 bis 12.4 werden in Gesamtheit abgestimmt.**

**Top 12.3: Antrag zur Änderung Hamburger Wettspielordnung**

**Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.**

Der Antrag wird vom Verbandstag mit 586 ja-Stimmen, 14 Enthaltungen und 10 nein-Stimmen angenommen.

**Top 12.4: Antrag zur Änderung Hamburger Wettspielordnung**

**Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.**

Der Antrag wird vom Verbandstag mit 586 ja-Stimmen, 14 Enthaltungen und 10 nein-Stimmen angenommen.

#### **Top 12.5: Genehmigung der Verbandsschiedsrichterordnung**

**Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.**

Der Antrag wird vom Verbandstag bei 113 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

#### **Top 12.6: Antrag des Niendorfer TSV**

**Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.**

Thorsten Lau bittet darum, den Antrag zurückzustellen.

Es erfolgt eine Diskussion über den Antrag.

Der Antrag wird vom Antragsteller wie folgt geändert:

Der Niendorfer TSV beantragt die Streichung Absatz 4.2 der Gebührenordnung zu prüfen, mit dem Ziel das eingesparte Geld auf direkterem Weg den Schiedsrichter/innen zukommen zu lassen. Der Vorstand wird beauftragt beim nächsten Verbandstag eine neue Regelung vorzuschlagen.

Das Präsidium nimmt den Auftrag an und wird auf dem nächsten Verbandstag eine Neuregelung vorschlagen.

Ein Meinungsbild ergibt, dass die Mehrheit der Vereine am bisherigen Vorgehen festhalten möchte.

#### **Top 12.7: Antrag des FC Voran Ohe**

**Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.**

Das Präsidium nimmt den Auftrag an und wird auf dem nächsten Verbandstag eine Neuregelung vorschlagen.

#### **Top 13 Verschiedenes**

Christopher Dohrn stellt an den Sportwart die Frage, ob die momentanen Regelungen zur Aufstellung fair sind, da sie insbesondere für größere Vereine Schlupflöcher lassen (bspw. Meldung von „Stroh puppen“).

Karsten Reinecke antwortet darauf, dass diese Gestaltungsspielräume beim DTTB bekannt sind, es aber auf Bundesebene keine Bestrebungen gibt, die WO zu ändern.

Rolf Panten stellt die Frage, ob es nicht möglich ist, dass 10er Raster für die Spielplanerstellung zu nutzen.

Wolfgang Kuhfuß erläutert, dass es im 10er Raster geringere Möglichkeiten für Kopplungen gibt. Die Wünsche der Vereine für die Kopplung haben Priorität und daher wird im 12er-Raster geplant.

Katrin Görgen bedankt sich für die rege Beteiligung und wünscht allen eine gute Heimreise.

Hamburg, den 12. Mai 2025

*Sebastian Stegemann*

---

Sebastian Stegemann  
Tagungspräsidium

*Bg-Klimke*

---

Benjamin Klimke  
Tagungspräsidium



---

Wolfgang Kuhfuß  
Protokollführer



## **Anträge**

## **Antrag 12.1 des Präsidiums zur Satzung des HTTV**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Satzung mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2025 beschließen:

### **Bisheriger Wortlaut:**

§ 22 Schiedsrichtertag

(4) Der Schiedsrichtertag beschließt über

(a) die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,

(b) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters und der Jahresrechnung der Schiedsrichterorganisation.

### **Neuer Wortlaut:**

§ 22 Schiedsrichtertag

(4) Der Schiedsrichtertag beschließt über

(a) die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,

(b) - entfällt -

### **Begründung:**

Die Schiedsrichterorganisation des Verbandes hatte seit Neufassung der Satzung in 2005 (und auch zuvor) nie einen eigenen Etat. Der finanzielle Bedarf für SR-Einsätze ist rechnerisch in den Haushaltsposten für Erwachsenen-, Senioren- und Jugendsport enthalten. Strafgebühren für fehlende SR und Gutschriften für vorhandene SR wurden nie als Einnahmen oder Ausgaben der SR-Organisation gesehen. Darüber hinaus gehende Kosten für das SR-Wesen sind in der Regel als geringfügig anzusehen und werden jeweils eng zwischen Schiedsrichterausschuss (SRA) und Präsidium abgestimmt. Rechnerisch sind diese in den Aufwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter enthalten.

Zurzeit sehen weder der SRA noch das Präsidium einen Vorteil in der Gründung eines separaten Etats für das Schiedsrichterwesen.

Der SR-Tag 2025 hat mit entsprechender Begründung auf eine Verabschiedung eines Vorschlages zum Haushaltsplanentwurf sowie einer detaillierten Jahresrechnung verzichtet und den SRA beauftragt, über das Präsidium die Satzungsänderung anzustreben. Die Änderung der SRO 2.3.4.2 erfolgt bei Annahme nachgelagert zum SR-Tag 2026.

Der SRA wird weiterhin in seinem Lagebericht den SR-Tag über außergewöhnliche Kosten, die die SR-Organisation betreffen, informieren und verbandsangehörigen SR diese Informationen und ggfls. Abrechnungen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Die Aufgabe des SRA, dem Präsidium einen Vorschlag zum Haushaltsplan zu liefern ist in der Satzung § 23, Abs. 8 geregelt. Besondere Vorschläge können dem SR-Tag weiterhin zur Beschlussfassung per Antrag vorgelegt werden.

**Der Antrag wird vom Verbandstag mit 293 ja-Stimmen, 12 nein-Stimmen und 305 Enthaltungen angenommen**

## **Antrag 12.2 des Präsidiums zur Bestätigung der Kostenordnung und des TT-Förderungsfonds**

Der Verbandstag möge beschließen:

Der Verbandstag bestätigt die Kostenordnung und den TT-Förderungsfonds in der ab 1.1.2025 gültigen beigefügten Fassung.

### **Begründung:**

Nach § 11 Abs. 6 lit. c der Satzung beschließt der Verbandstag unter anderem über die Entschädigungsordnung.

Der HTTV hat Entschädigungsleistungen für die Tätigkeit von Vereinen und für Tätigkeiten von Personen für Zweck des HTTV im Rahmen verschiedener Verordnungen festgelegt, im Rahmen

- der Kostenordnung (Entschädigungen für Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter)
- der TT-Förderungsfonds (Zuschüsse für jugendliche Mitglieder, Entschädigung für die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen und Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen)
- der Gebührenordnung (Zuschüsse für Schiedsrichtergestellung)

Die Gebührenordnung und deren Änderungen sind regelmäßig der Beschlussfassung durch den Verbandstag vorbehalten. Die Kostenordnung und der TT-Förderungsfonds sind bislang vom Präsidium aufgestellt und geändert werden. Beide Ordnungen sollten einmalig vom Verbandstag bestätigt werden. Künftige Änderungen sind danach wieder durch Präsidiumsbeschluss möglich.

### **Anlage:**

Kostenordnung und der TT-Förderungsfonds in der Fassung ab 1.1.2025

**Der Antrag wird vom Verbandstag 503 ja-Stimmen, 100 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen angenommen.**

## KOSTENORDNUNG

### 1 Allgemeines

- 1.1 Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt. Fahrten mit privatem PKW, die 1.000 Kilometer übersteigen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Präsidium.
- 1.2 Über die Reise ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Reise auf dafür vorgeschriebenem Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Belege abzurechnen. Die voraussichtlichen Kosten werden auf Antrag vor Antritt der Reise ausgezahlt. Der Antrag soll vier Wochen vor der Reise gestellt werden.

### 2 Vergütung für Verbandsmitarbeiter innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes

#### 2.1 Fahrtkosten

Die Erstattung für notwendige und tatsächliche Fahrtkosten erfolgt nur für Reisen außerhalb des Verbandsgebiets in folgender Höhe: Bei Reisen werden die Kosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse erstattet unter Nutzung von Tarifiermäßigungen für zuggebundene Verbindungen, Gruppen oder Frühbuchung. Bei Fahrten mit privatem PKW beträgt die Vergütung 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

#### 2.2 Verpflegungspauschale

Bei Einsätzen werden folgende Verpflegungspauschalen gewährt:

\_\_\_\_\_ pro Kalendertag der Reise

ab 8 bis unter 24 Std.	€ 14,00
24 Std.	€ 28,00

Maßgeblich ist die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung unter Zugrundelegung des direkten Weges von und zur Tätigkeit für den Verband.

#### 2.3 Veranstaltungspauschale

Bei Veranstaltungen wird eine Veranstaltungspauschale von € 30,00 pro Veranstaltungstag gewährt.

#### 2.4 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für den Teilnehmer an Sitzungen des Vorstandes, des Ehrenrates, der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, der Ausschüsse gemäß HTTV-Satzung und sonstiger vom Verband eingesetzter Ausschüsse sowie an Sitzungen anderer Organisationen als Beauftragter des HTTV, soweit keine Verpflegungspauschalen gewährt werden, € 15,00. Als Sitzung gilt auch die Anwesenheit eines HTTV-Offiziellen bei einer HTTV-Veranstaltung zu Organisations- und Repräsentationszwecken.

Der Personenkreis einer Sitzung ist auf geeignete Weise festzuhalten.

#### 2.5 Übernachtungsgeld

Übernachtungen sollen durch die Geschäftsstelle des HTTV gebucht werden. Verauslagtes Übernachtungsgeld wird gegen Beleg erstattet.

### **3 Reisekosten für Aktive bei Einsätzen außerhalb des Verbandsgebietes**

- 3.1 Für Aktive der Damen und Herren werden die Aufwendungen für Übernachtung, Frühstück, Startgeld und Fahrt direkt vom Verband übernommen. Sonstige Aufwendungen zur Verpflegung trägt der Aktive. Als Eigenanteil wird von den Aktiven grundsätzlich € 40,00 pro Reisetag erhoben.
- 3.2 Für Aktive der Seniorenklassen werden nur die Startgelder übernommen. Alle weiteren Aufwendungen müssen von den Aktiven selbst getragen werden.
- 3.3 Für Aktive der Jugendklassen werden die Aufwendungen für Übernachtung, Verpflegung, Startgeld und Fahrt direkt vom Verband übernommen. Als Eigenanteil werden von den Aktiven grundsätzlich € 40,00 pro Person und Reisetag erhoben.

### **4 Entschädigung für Schiedsrichter**

- 4.1 Für die Teilnahme an Veranstaltungen erhalten Schiedsrichter eine Entschädigung ab 01.07.2024 in folgender Höhe:

Mit einer gültigen BzSR-, VSR-, NSR-, ISR- oder IOSR - Lizenz

bis 7 Std.	€ 45,00
7 - 9 Std.	€ 50,00
9 - 11 Std.	€ 55,00
11 - 13 Std.	€ 60,00
13 - 15 Std.	€ 65,00
über 15 Std.	€ 70,00

Als Einsatzdauer zählt die Dauer des Einsatzes (inkl. Einsatzbesprechung) zuzüglich einer Stunde für An- und Rückfahrt.

- 4.2 Für einen OSR- oder SR-Einsatz in den Bundesspielklassen richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen der Bundesspielordnung. Anstelle der kilometerabhängigen Fahrtkosten nach Reisekostenordnung des DTTB tritt jedoch eine pauschale Fahrtkostenvergütung in Höhe von € 15,00.

Für einen Einsatz in der TTBL richtet sich die Entschädigung uneingeschränkt nach den Bestimmungen der TTBL-Spielordnung.

- 4.3 Für die Anwesenheit bei der Auslosung von Turnieren erhält der für dieses Turnier eingesetzte OSR eine Vergütung von € 45,00 vom HTTV.
- 4.4 Schiedsrichter ohne gültige Lizenz erhalten bei Spielen über drei Gewinnsätze € 1,00 je Spiel, bei Spielen über vier Gewinnsätze € 1,50 je Spiel.
- 4.5 Die Entschädigungsbeträge nach 4.1 bis 4.4 schließen Fahrgelderstattungen, Verpflegungspauschalen und Tagegelder ein.
- 4.6 In Ausnahmefällen kann auf Antrag vom Präsidium Übernachtungsgeld gewährt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung durch den Schiedsrichter-Ausschuss gestellt werden.

#### **4 Verbandsmitarbeiter**

Verbandsmitarbeiter im Sinne dieser Kostenordnung sind die Vorstandsmitglieder und andere vom Präsidium eingesetzte Mitarbeiter sowie gewählte oder eingesetzte Ausschussmitglieder. Das Präsidium kann darüber hinaus im Allgemeinen oder im Einzelfall bestimmen, wer als Verbandsmitarbeiter anzusehen ist.

#### **5 Ausnahmeregelung**

Maßnahmen, die zu einer Überschreitung der in dieser Ordnung festgesetzten Sätze führen, bedürfen der Einwilligung des Schatzmeisters. Dieses gilt auch für Maßnahmen, die ihrem Charakter nach den Kostenarten und Kostenformen der Kostenordnung entsprechen und nicht ausdrücklich in dieser aufgeführt sind.

#### **6 Änderungen, Inkrafttreten**

Änderungen dieser Verordnung erfolgen auf Beschluss des Präsidiums. Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 11.12.2024 am 01.01.2025 in Kraft.

## **Tischtennisförderungsfonds**

ENTSCHÄDIGUNGS-UND ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN FÜR MITGLIEDSVEREINE DES HTTV

### **ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

1. Entschädigungs- und zuschussberechtigt sind die Mitgliedsvereine des HTTV.
2. Entschädigungen und Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn die unter der jeweiligen Position genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Entschädigungen und Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn für die bezuschusste Maßnahme keine Mittel anderer Institutionen in Anspruch genommen werden.
4. Sofern nicht anders unter den jeweiligen Positionen geregelt, errechnet die Geschäftsstelle des HTTV ohne weitere Veranlassung die jeweilige Entschädigung bzw. den jeweiligen Zuschuss. Überweisungen sind nur auf das dem HTTV für den Zahlungsverkehr benannte Vereinskonto möglich.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung oder einen Zuschuss.

### **POSITION 1:MITGLIEDER**

1. Pro Saison erhält jeder Verein für jeden weiblichen Jugendlichen € 5,00 und für jeden männlichen Jugendlichen € 2,50 erstattet.
2. Grundlage für die Berechnung sind grundsätzlich die Mitgliederzahlen, die die Vereine jährlich per 1.10. an den HSB melden. Bei Mitgliedsvereinen des HTTV, die nicht zugleich Mitglied des HSB sind, wird ersatzweise die Zahl der spielberechtigten Jugendlichen herangezogen.
3. Da die Erstattung für weibliche Jugendliche die entsprechende Spielerinnenmeldegebühr übersteigt, behält sich der HTTV bei Nicht- Mitgliedsvereinen des HSB vor, die Berechnung gemäß Ziffer 2 auf eine Zahl an Spielerinnen zu begrenzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der gemeldeten Mädchenmannschaften steht.
4. Die Bezuschussung auf der Basis der Mitgliederzahlen per 1.10. des Vorjahres erfolgt mit der Abrechnung im September des Folgejahres.

## **POSITION 2:MITARBEITER**

- Pro Saison erhält jeder Verein für jeden Schiedsrichter mit Lizenz, den der Verein stellt und der seine Pflichteinsätze absolviert hat, eine Vergütung. Die Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.
- Die Entschädigung erfolgt wird einmal jährlich berechnet und den Vereinen gutgeschrieben.

## **POSITION 3:AUSRICHTUNG VON VERANSTALTUNGEN**

### **I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

1. Mit den unter dieser Position gewährten Entschädigungen gelten alle Kosten (Verpflegung, Reisekosten, Transport etc.) als abgegolten.

Die Entschädigungen werden anteilig gekürzt, falls der Ausrichter nicht alle Aufgaben übernommen hat, die mit der ordnungsgemäßen Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung verbunden sind.

2. Die Entschädigungen können außerdem gekürzt werden, wenn

- der HTTPV dies aus finanziellen Gründen vor der Ausrichtung der Veranstaltung angekündigt hat oder
- die Veranstaltung mangelhaft ausgerichtet worden ist.

### **II. VERANSTALTUNGEN DTTB/NTTV**

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen des DTTB und des NTTV erhält der Durchführer vom Ausrichter HTTPV eine angemessene Entschädigung im Rahmen einer mit dem Verein abzuschließenden Sondervereinbarung.:

### **III. VERANSTALTUNGEN HTTPV**

1. Für die Ausrichtung von HTTPV-Verbandsveranstaltungen werden folgende Entschädigungen gewährt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Grundpauschale je Tag   | 230 € |
| b) Zusatzpauschale bei Nutzung der oberen Halle je Tag   | 50 €  |
| c) Zusatzpauschale bei mehr als 3 Konkurrenzen an einem Tag (Einzel und Doppel, männl./weibl. sind jeweils getrennte Konkurrenzen), je Tag | 50 €  |
| d) Zusatzpauschale, wenn für mehr als eine Konkurrenz ko-Felder/Spiele ausgelost/ausgetragen werden, je Tag                                | 50 €  |

Die Entschädigung beträgt je Tag mindestens 280 €, wenn nur an einem Tag des Wochenendes HTTV-Verbandsveranstaltungen in Niendorf ausgetragen/ausgerichtet werden.

2. Der Ausrichter muss die Ergebnisse an demselben Wochenende an den HTTV übermitteln, spätestens an dem darauffolgenden Montag.

Der Ausrichter muss dem HTTV benachrichtigen, wenn Verbrauchsmaterialien nicht mehr in ausreichendem Umfang für ein weiteres Ausrichtungswochenende vorrätig sind oder TT-Materialien oder technische Geräte defekt bzw. nicht nutzbar sind.

Die Materialien sind: Bälle, weißes Druckerpapier, farbiges Druckerpapier, A6 Schiedsrichterzettel-Druckerpapier, Urkundenpapier, Mülltüten

3. Der HTTV übernimmt die ggf. anfallenden Kosten für Schiedsrichter, Programmhefte, Ehrenpreise und Urkunden. Darüber hinaus kann der Sport- bzw. Jugendausschuss entscheiden, inwieweit der HTTV geringfügige Kosten für Sachpreise übernimmt.

#### **POSITION 4: TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN**

1. Bezuschusst werden alle offiziellen Norddeutschen und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.

2. Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- im Jugendbereich und im Seniorenbereich das Startgeld sowie
- im Jugendbereich ein Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten für die Aktiven (inkl. Ersatzspieler) und bis zu zwei Betreuer im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf Antrag unter Beifügung der Nachweise.

Der Zuschuss beträgt:

für Fahrtkosten mit der Bahn	50% der nachgewiesenen Kosten
für Fahrtkosten mit privatem PKW	50% des Kilometergelds gemäß Kostenordnung
für anderweitige Fahrtkosten (z.B. Leihwagen, Flug)	50% der nachgewiesenen Kosten, maximal 100% des Kilometergelds gemäß Kostenordnung für einen PKW
Bei unentgeltlicher oder teilentgeltlicher Beförderung	50% der nachgewiesenen Kosten

## **WEITERE ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN**

1. Im Ausnahmefall können auf Beschluss des HTTPV-Präsidiums weitere Maßnahmen der Vereine bezuschusst werden. Evtl. Anträge sind schriftlich zu begründen.
2. Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln anderer Institutionen sind in der Broschüre der Hamburger Sportjugend „Zuschussmöglichkeiten für Jugendabteilungen in Hamburger Sportvereinen und Sportverbänden“ genannt, die bei der Hamburger Sportjugend, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg erhältlich ist.

## **ÄNDERUNGEN, INKRAFTTRETEN**

Änderungen dieser Verordnung erfolgen auf Beschluss des Präsidiums. Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 11.12..2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

## **Antrag 12.3 des Präsidiums zur HWO**

Der Verbandstag möge folgende Ergänzung zur HWO D (Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform) mit Wirkung zum 01.07.2025 beschließen:

### **Wortlaut der (H)WO ab 01.07.2025:**

D 8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1 und A 11.2 sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bis A 11.4.3 und Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein lizenzierter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen. Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

### **Ergänzender Wortlaut:**

D 8 Oberschiedsrichter

[...]

Im Bereich des HTTV gilt: Nach Anmeldung einer Veranstaltung nach WO A 11.4 (u.a. offene Turniere) entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss, ob ein OSR eingesetzt wird. Ein Einsatz wird ebenso auf ausdrücklichen Wunsch des Ausrichters geplant. Die veröffentlichte Turnierausschreibung sollte das Ergebnis der Entscheidung widerspiegeln. Die Aufwandsentschädigung für den Einsatz rechnet der OSR direkt mit dem Verein ab.

### **Begründung:**

Der Bundestag 2024 des DTTB hat beschlossen, dass ab 01.07.2025 bei allen Veranstaltungen nach WO A 11.4 (vorrangig: offene Turniere) nicht mehr zwingend ein OSR eingesetzt werden muss. Die beschlossene Änderung zielt auf alle Arten von „kleinen“ Turnieren ab. Zuvor galt hier lediglich eine Ausnahme für Turnierserien, womit effektiv die sogenannten „TT-Races“ gemeint waren. Auch wenn die ausdrückliche Regelung nun entfallen ist, sollten größere, offene Turniere weiterhin mit (mindestens) einem OSR besetzt werden.

Wir wollen im HTTV weiterhin bei den größeren Vereinsturnieren einen OSR einsetzen, wie es i.d.R. auch von den Ausrichtern gewünscht ist. „Größer“ mag hier bedeuten, dass das Gesamt-Teilnehmerfeld mehr als 16 Aktive umfasst, aber die Entscheidung wird jeweils den individuellen Charakter des Turniers berücksichtigen.

Die vorgeschlagene HWO-Ergänzung regelt zudem die Abrechnung der Aufwandsentschädigung, deren Übernahme durch den HTTV bisher optional möglich war. Der Ausrichter darf dem eingesetzten OSR während des Turniertages gern Getränke und ggfls. Snacks frei zur Verfügung stellen, sofern die Möglichkeiten vorhanden sind; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

**Der Antrag wird vom Verbandstag mit 586 ja-Stimmen, 14 Enthaltungen und 10 nein-Stimmen angenommen.**

## **Antrag 12.4 des Präsidiums zur HWO**

Der Verbandstag möge folgende Ergänzung zur HWO A (Allgemeines) mit sofortiger Wirkung beschließen:

### **Bisheriger Wortlaut:**

A 7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), entsprechen.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

### **Ergänzender Wortlaut:**

A 7.2 [...]

Im Bereich des HTTPV ist es zulässig, Tische und Netzgarnituren entsprechend der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), einzusetzen.

### **Begründung:**

In Produktbeschreibungen der Hersteller sind Hinweise wie „entspricht den Vorschriften der ITTF. DTTB zugelassen“ zu finden. Diese Beschreibung ist irreführend, denn es besteht in einigen Fällen tatsächlich keine ITTF-Zulassung und der DTTB hat vor langem eigene Zulassungsverfahren abgeschafft. Die WO erlaubt es jedoch den Verbänden in beschränktem Maße nicht-ITTF-zugelassene Tische und Netzgarnituren für den eigenen Zuständigkeitsbereich zuzulassen. Die vorgeschlagene Ergänzung der HWO regelt diese Zulassung entsprechend der gelebten Praxis.

**Der Antrag wird vom Verbandstag mit 586 ja-Stimmen, 14 Enthaltungen und 10 nein-Stimmen angenommen.**

## Schiedsrichterordnung des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes

- 1 Allgemeines
- 2 Schiedsrichtertag (SRT)
- 3 Schiedsrichterausschuss (SRA)
- 4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)
- 5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter
- 6 Schiedsrichterlizenzen
- ~~7 Verbandsschiedsrichter (VSR)~~
- ~~8 Bezirksschiedsrichter (BzSR)~~
- ~~ab Verfügbarkeit der neuen, offiziellen SR-Kleidung gelten~~
- 7 Schiedsrichtereinsatz
- 8 Schiedsrichterkleidung
- 9 Kostenerstattung
- 10 Kommunikationsmittel
- 11 Pflichteinsätze von SR im HTTV
- 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Anhang zur Schiedsrichterordnung

#### 1 Allgemeines

- 1.1 In der Schiedsrichterordnung des HTTV (SRO) sind die besonderen Belange der Schiedsrichterorganisation des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes (HTTV) geregelt.
- 1.2 Zur Schiedsrichterorganisation des HTTV gehören alle einem Verbandsmitglied des HTTV angehörenden Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Verbandsschiedsrichter (VSR) und Bezirksschiedsrichter (BzSR) mit gültiger Lizenz.
- 1.4 Organe der Schiedsrichterorganisation im Bereich des HTTV sind als Mitwirkungsorgan des HTTV der Schiedsrichtertag (SRT) und als Fachausschuss des HTTV der Schiedsrichterausschuss (SRA).
- 1.5 Für den Schiedsrichtertag und den Schiedsrichterausschuss gelten die Geschäftsordnung des HTTV, soweit nicht die Satzung gesonderte Bestimmungen enthält.

#### 2 Schiedsrichtertag (SRT)

- 2.1 Allgemeines
  - 2.1.1 Der Schiedsrichtertag ist ein Mitwirkungsorgan des HTTV. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.
  - 2.1.2 Auf einem Schiedsrichtertag hat jeder verbandsangehörige Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eine Stimme.
  - 2.1.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die zuständigen Aktivensprecher können an den Beratungen des Schiedsrichtertages teilnehmen.

- 2.2. Zusammensetzung und Einberufung
  - 2.2.1 Der Schiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den verbandsangehörigen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz und den nicht antragsberechtigten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses.
  - 2.2.2 Ein Schiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterausschuss einberufen. Ein ordentlicher Schiedsrichtertag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentliche Schiedsrichtertag ist auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses, des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.
- 2.3 Wahlen und Aufgaben
  - 2.3.1 Der Schiedsrichtertag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.
  - 2.3.2 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den Schiedsrichterobmann. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
  - 2.3.3 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in allen anderen Jahren für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Beisitzer für den Schiedsrichterausschuss. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
  - 2.3.4 Der Schiedsrichtertag beschließt über
    - 2.3.4.1 die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,
    - 2.3.4.2 den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters einschließlich der Finanzplanung und der Jahresrechnung der Schiedsrichterorganisation.
  - 2.3.5 Der Schiedsrichtertag nimmt den Lagebericht des Schiedsrichterausschusses zur Kenntnis.

### **3 Schiedsrichterausschuss (SRA)**

- 3.1 Zusammensetzung und Einberufung des SRA
  - 3.1.1 Der SRA soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Sie werden vom SRT gewählt. Näheres hierzu ergibt sich aus 2.3.2 und 2.3.3 dieser Ordnung. Der SRA wählt sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der VSRO, sein Stellvertreter und mindestens ein weiterer SRA-Beisitzer sollen eine gültige VSR-Lizenz, die übrigen Beisitzer mindestens eine gültige BzSR-Lizenz besitzen.
  - 3.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des SRA teilzunehmen.
  - 3.1.3 Der SRA wird vom Schiedsrichterobmann mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des SRA ist dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt. Über die Ladung ist der Vorstand zu unterrichten.

## 3.2 Aufgaben des SRA

### 3.2.1 Allgemeine Aufgaben

3.2.1.1 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schiedsrichterorganisation.

3.2.1.2 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben.

3.2.1.3 Der SRA beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über

- (a) die SRA-Ordnung zur Aufgabenverteilung im Ausschuss, soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
- (b) den Jahresarbeitsplan,
- (c) den Lagebericht für den Verbandstag,
- (d) die Regelberichte für den Vorstand,
- (e) alle Angelegenheiten im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Durchführungsbestimmungen,
- (f) den Beitrag zum Rahmenterminplan,
- (g) die Genehmigung von Eilentscheidungen nach § 4.2,

3.2.1.4 Der SRA bereitet Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes vor. Insbesondere bereitet er für seinen Zuständigkeitsbereich vor

- (a) Grundsätze und Leitlinien,
- (b) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters,
- (c) Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur WO des DTTB,
- (d) Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Durchführung von Verbandsaufgaben.

### 3.2.2 Aufgaben beim Schiedsrichtertag

3.2.2.1 Der SRA hat das Antragsrecht auf dem Schiedsrichtertag.

3.2.2.2 Der SRA bereitet die Beschlüsse des Schiedsrichtertages vor und führt sie aus.

3.2.2.3 Der SRA legt dem SRT einen Lagebericht zur Kenntnis vor.

## 3.3 Schiedsrichterausschussordnung (SRAO)

Die Ordnung des Schiedsrichterausschusses hat Einzelheiten zu regeln insbesondere zu folgenden speziellen Aufgaben des SRA:

- (a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BzSR,
- (b) Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen sowie Änderungen der Lizenzstatus („aktiv“, „passiv“, „ruhend“) auf Verbandsebene,
- (c) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern zu Veranstaltungen,
- (d) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern als Lehrkräfte und/oder Prüfungsausschussmitglieder für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge sowie andere Lehrgänge auf Verbandsebene,
- (e) Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR),
- (f) Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung,
- (g) Erstellen der Schiedsrichtereinsatzpläne,
- (h) Halbjährlicher Schiedsrichterbrief mit u.a. der Bekanntgabe von Regeländerungen,
- (i) Kontaktpflege mit dem RSR des DTTB und den SRA der DTTB-Mitgliedsverbände,
- (j) Ausgabe von Schiedsrichterausweisen,
- (k) Führen der SR-Kartei.

#### **4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)**

- 4.1 Der VSRO ist Vorsitzender des SRA. Er beruft den SRA ein und leitet dessen Sitzungen.
- 4.2 Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, kann ein Ausschussvorsitzender im Rahmen der jeweiligen Ausschussordnung für den Ausschuss anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- 4.3 Der VSRO ist Mitglied des Vorstandes. Er kann sich im Vorstand durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- 4.4. Der VSRO hat ein Anhörungsrecht im Präsidium.
- 4.5 Über die Vertretung in anderen Sportorganisationen beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

#### **5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter**

- 5.1 Ausbildung
  - 5.1.1 Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge für SR werden vom SRA vorbereitet und durchgeführt.
  - 5.1.2 Kandidaten sollen Angehörige eines Verbandmitgliedes sein und für
    - (a) BzSR-Lehrgänge mindestens 12 Jahre alt sein,
    - (b) VSR-Lehrgänge mindestens 16 Jahre alt sowie im Besitz einer gültigen BzSR-Lizenz sein und sich in mehreren Einsätzen bewährt haben.
- 5.2 Prüfung
  - 5.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Teilen eines Ausbildungslehrganges.
  - 5.2.2 Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der SRA.
  - 5.2.3 Die Prüfung zum VSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
  - 5.2.4 Die Prüfung zum BzSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des HTTV vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
- 5.3 Weiterbildung
  - 5.3.1 In jeder Spielzeit (vgl. WO A 9) findet eine Weiterbildungsveranstaltung statt, die in erster Linie der Weiterbildung der SR dient. Die Veranstaltung ist in den Schiedsrichter-Einsatzplan aufzunehmen.
  - 5.3.2 Jeder lizenzierte SR des HTTV ist verpflichtet, innerhalb von 2 Spielzeiten einmal an einer SR-Weiterbildungsveranstaltung des HTTV teilzunehmen.

#### **6 Schiedsrichterlizenzen**

- 6.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Kandidat eines Ausbildungslehrganges einen nicht übertragbaren Ausweis. Der Ausweis muss eine Angabe über die Art der erteilten Lizenz und das Gültigkeitsdatum enthalten sowie vom VSRO unterschrieben sein. Alternativ kann der Ausweis digital ausgestellt werden. Die HTTV-Lizenz läuft nach zwei weiteren Spielzeiten ab, wenn sie nicht vor Ablauf der Lizenzdauer verlängert wird.

- 6.2 Eine Verlängerung der SR-Lizenz ist nur nach Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HTTV möglich. Eine passive Lizenz kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.
- 6.3 Verbandsschiedsrichter (VSR) können Inhaber einer A- oder B-Lizenz sein.
- 6.3.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Kandidat eines VSR-Lehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.3.2 Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der VSR mindestens 2 Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.
- 6.4 Lizenzstatus
- 6.4.1 Eine HTTV-Lizenz hat den Status „aktiv“, solange der Inhaber regelmäßig Einsätze wahrnimmt. Jeder lizenzierte SR ist gehalten, selbst zu überprüfen, ob er im Einsatzplan, der zu Beginn einer jeden Spielzeit veröffentlicht wird, mit ausreichend Einsätzen entsprechend Absatz 11 berücksichtigt wurde. Grundsätzlich sind alle im Plan aufgeführten Einsätze so früh wie möglich gegenüber der SR-Einsatzleitung zu bestätigen. Sind keine oder zu wenige Einsätze aufgeführt, sollten Status und Einsatzmöglichkeiten unverzüglich mit der SR-Einsatzleitung geklärt werden.
- 6.4.2 Eine Lizenz wird „passiv“ gesetzt, wenn der Lizenzinhaber keine Einsätze in einer Spielzeit wahrnimmt. Somit wird er nicht mehr bei der Einsatzplanung der darauffolgenden Spielzeit berücksichtigt. Die Passivsetzung kann auch jederzeit durch den SRA mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn keine rechtzeitige Rückmeldung gegenüber der SR-Einsatzleitung zu geplanten Einsätzen erfolgt oder geplante Einsätze mehrfach kurzfristig abgesagt werden. Eine Rückmeldung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Einsatz erfolgt, es sei denn der Plan wurde kurzfristiger herausgegeben.
- 6.4.3 Die Reaktivierung einer passiven Lizenz ist jederzeit vor deren Ablauf möglich. Hierzu muss der Lizenzinhaber seine erneute Einsatzbereitschaft gegenüber der SR-Einsatzleitung erklären. Die SR-Einsatzleitung wird dies im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen. Die Reaktivierung erfolgt mit dem nächsten wahrgenommenen Einsatz.

## ~~7 — Verbandsschiedsrichter (VSR)~~

### ~~7.1 — Kleidung~~

~~7.1.1 Die Kleidung eines VSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und mit seinem Namensschild sowie Sportschuhen.~~

~~7.1.2 Ein als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild zu tragen.~~

### ~~7.2 — Einsatz~~

~~7.2.1 VSR können insbesondere als Oberschiedsrichter, als Einsatzleiter bei Großveranstaltungen, als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.~~

~~7.2.2 VSR können darüber hinaus als Lehrgangleiter bzw. Lehrkräfte bei VSR-Lehrgängen, BzSR-Lehrgängen und anderen Lehrgängen auf Verbandsebene sowie als Mitglieder des Prüfungsausschusses in Verbindung mit Ausbildungslehrgängen eingesetzt werden.~~

### ~~7.3 — VSR als Oberschiedsrichter (OSR)~~

~~7.3.1 — Die besondere Verantwortung eines Oberschiedsrichters (OSR), seine allgemeinen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Internationalen Tischtennisregeln, aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus der Hamburger Wettspielordnung (HWO) sowie aus den jeweiligen Regelauslegungen und Durchführungsbestimmungen. Seine speziellen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für seinen Einsatz maßgeblichen Bestimmungen.~~

~~7.3.2 — Darüber hinaus ist ein OSR verpflichtet über seinen Einsatz einen OSR-Bericht anzufertigen und diesen unverzüglich dem vom Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) benannten Mitglied des SRA bzw. bei Meisterschaftsspielen von Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.~~

## ~~8 — Bezirksschiedsrichter (BzSR)~~

### ~~8.1 — Kleidung~~

~~8.1.1 — Die Kleidung eines BzSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und Sportschuhen.~~

### ~~8.2 — Einsatz~~

~~— BzSR können insbesondere als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.~~

## Ab Verfügbarkeit der neuen, offiziellen SR-Kleidung gelten die folgenden Abschnitte 7 und 8:

## **7 Schiedsrichtereinsatz**

### 7.1 Bezirksschiedsrichter (BzSR)

7.1.1 BzSR können insbesondere als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Schlagzähler eingesetzt werden.

### 7.2 Verbandsschiedsrichter (VSR)

7.2.1 VSR können insbesondere als Oberschiedsrichter (OSR), stellvertretender OSR (stv. OSR), Einsatzleiter (SRE), Schlägertester (RT), Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Schlagzähler eingesetzt werden.

7.2.2 VSR können darüber hinaus als Lehrgangleiter bzw. Lehrkräfte bei VSR-Lehrgängen, BzSR-Lehrgängen und anderen Lehrgängen auf Verbandsebene sowie als Mitglieder des Prüfungsausschusses in Verbindung mit Ausbildungslehrgängen eingesetzt werden.

### 7.3 VSR als Oberschiedsrichter (OSR)

7.3.1 Die besondere Verantwortung eines Oberschiedsrichters (OSR), seine allgemeinen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Internationalen Tischtennisregeln, aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus der Hamburger Wettspielordnung (HWO) sowie aus den jeweiligen Regelauslegungen und Durchführungsbestimmungen. Seine speziellen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für seinen Einsatz maßgeblichen Bestimmungen.

7.3.2 Darüber hinaus ist ein OSR verpflichtet über seinen Einsatz einen OSR-Bericht anzufertigen und diesen unverzüglich dem vom Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) benannten Mitglied des SRA bzw. bei Meisterschaftsspielen von Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

## 8 Schiedsrichterkleidung

- 8.1 **Schiedsrichter tragen bei Einsätzen einheitliche Schiedsrichterkleidung.** Die Kleidung besteht aus schwarzer, langer Hose bzw. schwarzem, langen Rock und (Sport-)Schuhen (schwarz empfohlen). Socken und Gürtel, sofern jeweils getragen, sollten ebenso in schwarz gehalten sein. Oberschiedsrichter tragen das offizielle dunkelblaue Shirt (kurz- oder langarm), Schiedsrichter tragen das offizielle hellblaue Shirt (kurz- oder langarm). Sofern es die Temperatur in der Austragungsstätte erfordert, kann der offizielle Sweater über dem Shirt getragen werden.
- 8.2 VSR tragen zusätzlich ihr Namensschild.
- 8.3 Der Oberschiedsrichter (OSR) trägt zusätzlich das einheitliche OSR-Schild, der stv. OSR trägt zusätzlich das einheitliche stv. OSR-Schild.
- 8.4 **Abweichende Regelungen durch die SRO des DTTB und für einzelne Veranstaltungen sind zu beachten.**

## 9 Kostenerstattung

Für die Erstattung von Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schiedsrichterordnung entstehen, richtet sich nach der Kostenordnung des HTTPV, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt sind.

## 10 Kommunikationsmittel

- 10.1 Mitteilungen innerhalb der Schiedsrichterorganisation des HTTPV sind über alle Mittel verbindlich, die dem SRA zum Zwecke der Kommunikation bekannt gemacht und somit in die SR-Kartei aufgenommen wurden. Mitteilungen im Sinne dieser SRO umfassen z.B. Einladungen zu SR-Tagen, Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen, Nominierungen zu SR-Einsätzen, allgemeine Informations- und Änderungsmitteilungen usw. Kommunikationsmittel umfassen, sofern sie jeweils bekannt gemacht wurden, z.B. auch elektrische und elektronische Mittel wie Telefon, Telefax und E-Mail. Gegebenenfalls werden jeweils mögliche Empfangsformate vereinbart.
- 10.2 Änderungen, die die SR-Kartei betreffen sind dem SRA unverzüglich mitzuteilen. Insoweit trifft die Verantwortung der Erreichbarkeit den Mitteilungspflichtigen.

## 11 Pflichteinsätze von SR im HTTPV

- 11.1 Jeder BzSR im HTTPV soll in einer Spielzeit mindestens 4 Tageseinsätze, jeder VSR mindestens 6 Tageseinsätze wahrnehmen, lt. erstelltem Einsatzplan.
- 11.2 Die Pflichteinsätze können als Basis für die Ausstellung von Strafgebühren und Gutschriften gegenüber den Vereinen laut Gebührenordnung des HTTPV herangezogen werden.

## 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 12.1 Die vorstehende SRO wurde am **18.01.2025** vom SRT beschlossen und tritt am Tage nach Herstellung des Einvernehmens in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende SRO.
- 12.2 Das Einvernehmen des Präsidiums wurde am **18.02..2025** und des Verbandstages am **12.05.2025** hergestellt.
-

**Anhang zur Schiedsrichterordnung**

- beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung am 05.03.2001 -

1. Jedes Mitglied des HTTV ist verpflichtet, einen vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.
2. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedsverein mit Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb (also ab Oberliga aufwärts) verpflichtet, für je angefangene drei gemeldete Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb einen weiteren vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.

**Der Antrag wird vom Verbandstag bei 113 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.**

# Antrag 12.6 des Niendorfer TSV zur Gebührenordnung

## Antrag zur Gebührenordnung des Hamburger Tischtennis Verbandes e.V.

Der Niendorfer TSV beantragt die Streichung des Absatzes 4.2. der Gebührenordnung. Es möge keine Gutschriften des HTTV für Vereine in Zusammenhang mit Schiedsrichter\*innen, die ihre Mindestanzahl an Einsätzen geleistet haben, mehr geben.

Sofern der Verbandstag diesem Antrag mehrheitlich zustimmt, möge er desweiteren darüber beschließen, ob es schon für die Saison 2024/2025 keine Gutschriften mehr für die Vereine geben möge oder die Abschaffung der Gutschriften erst zur Saison 2025/2026 gelten soll. Aus Sicht des Niendorfer TSV spräche für ersteres, dass schon im Kalenderjahr 2025 eine erhebliche Ersparnis in Höhe von mehreren tausend Euro gegeben wäre. Für zweiteres spräche, dass alle Vereine sich auf diese Neuerung einstellen können (Fairnessaspekt, Bedingungen nicht rückwirkend verändern) und Rechtssicherheit gegeben wäre.

### Begründung des Antrages.

**Zu geringe Wirksamkeit der Gutschriften.** Die Gutschriften für Vereine in Zusammenhang mit Schiedsrichtereinsätzen haben sich als Maßnahme bei der Überwindung des Schiedsrichtermangels im HTTV als nicht wirksam (genug) erwiesen. Einen entscheidenden Durchbruch brachte dagegen der Präsidiumsbeschluss im Februar 2024, die geringen (Aufwands)entschädigungen für Schiedsrichter\*innen zum 01.07.2024 deutlich anzuheben. Die Entschädigungen je Schiedsrichtereinsatz sind absolut gesehen, weiterhin eher niedrig. Das Schiedsrichteramt bleibt ein Ehrenamt.

Die Streichung der Gutschriften erspart dem HTTV mehrere tausend Euro an Ausgaben und entspricht dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (keine Mittel für Massnahmen, die nicht wirksam bzw. wirksam genug sind).

**Respekt gegenüber dem Ehrenamt.** Das Ehrenamt des oder der Schiedsrichter\*in ist im Kern ein HaTTV-Ehrenamt, und nur bedingt – wenn überhaupt – ein Vereinsehrenamt. Wenn schon eine Vergütung/Gutschrift für die Ableistung von einer Mindestanzahl von Einsätzen aufgrund der jeweiligen persönlichen Leistungen von Schiedsrichter\*innen gewährt werden sollen, warum erhalten die Vereine - und nicht die Schiedsrichter selber - diese Vergütung/Bonus vom HaTTV. Wie stehen die Schiedsrichter\*innen des HTTV mehrheitlich zur Gutschrift für Vereine? Sind sie dazu befragt worden? Hier wird u.E. eine Grenze in Zusammenhang mit der Ehrenamtlichkeit (Non Profit-Orientierung) überschritten, die nicht überschritten werden sollte. Und es geschieht nur bei diesem Ehrenamt im HTTV.

**Der Antrag wird vom Antragsteller wie folgt geändert:**

**Der Niendorfer TSV beantragt die Streichung Absatz 4.2 der Gebührenordnung zu prüfen, mit dem Ziel das eingesparte Geld auf direkterem Weg den Schiedsrichter/innen zukommen zu lassen. Der Vorstand wird beauftragt beim nächsten Verbandstag eine neue Regelung vorzuschlagen.**

**Das Präsidium nimmt den Auftrag an und wird auf dem nächsten Verbandstag eine Neuregelung vorschlagen.**

**Ein Meinungsbild ergibt, dass die Mehrheit der Vereine am bisherigen Vorgehen festhalten möchte.**

# Antrag 12.7 des FC Voran Ohe zur Gebührenordnung

## Antrag des FC Voran Ohe zum Verbandstag des HaTTV 2025

### **Überprüfung der Gebührenordnung bezüglich Punkt 2.8:**

>> **Strafgebühr für fehlenden Lizenz-Schiedsrichter 100 €** <<

Wir beantragen, dass der Verbandstag 2025 beschließt, das Präsidium mit der Überprüfung dieser (pauschalen) Strafgebühr für fehlende Lizenz-Schiedsrichter zu beauftragen. Das Ergebnis sowie ggfs. eine Änderung der Gebührenordnung ist den Vereinen zu berichten bzw. für den Verbandstag 2026 vorzubereiten.

### **Folgende Kriterien sollten bei der Überprüfung berücksichtigt werden:**

#### 1 Widersprüche in den verschiedenen Regularien (Gebührenordnung/Schiedsrichterordnung)

Beispiele:

- Geforderte (zusätzliche) Anzahl der Schiedsrichter für Vereine mit überregionale Teams sind in der Gebührenordnung nicht berücksichtigt.

- „Die Pflichteinsätze können als Basis für die Ausstellung von Strafgebühren und Gutschriften gegenüber den Vereinen laut Gebührenordnung des HTTV herangezogen werden.“

(„Kann“-Bestimmung aus der Schiedsrichterordnung; die Gebührenordnung sieht das nicht vor)

#### 2 Zusammenstellung aller vorgeschriebenen Bedingungen zur Pflichterfüllung und deren Umsetzung

Beispiele:

- Mindesteinsätze

- Spielberechtigung und/oder Vereinsmitgliedschaft

#### 3 angemessene Gleichbehandlung der Vereine im Hinblick auf

3.1 deren Größe bzw. deren unterschiedlichen Finanzmittel

3.2 die unterschiedlich starke Verursachung von Lizenzschiedsrichtereinsätzen

### **Begründung unseres Antrages**

Der FC Voran Ohe empfindet die derzeitige Regelung als unausgewogen und hart. Kleine Vereine sind durch die aktuelle Regelung und Höhe der Strafgebühr gegenüber größeren Vereinen aus folgenden Gründen im Nachteil:

Die Strafgebühren von einheitlich 100 € wirken sich bei kleinen Vereinen finanziell unverhältnismäßig stark aus, zudem ist die Möglichkeit, einen Schiedsrichter stellen zu können, wesentlich geringer. Demgegenüber verursachen größere Vereine nachweislich einen höheren Schiedsrichterbedarf.

Die Gemeinschaft aller Vereine sollte dafür Sorge tragen, dass eine solche Unausgewogenheit relativiert wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf der einen Seite immer häufiger Zusammenschlüsse zu größeren Vereinsgebilden führen. Auf der anderen Seite gibt es viele kleine Vereinseinheiten, die durch die bisherige Regelung nicht nur finanziell benachteiligt sind.

Es ist die Aufgabe des Verbandes, einer solchen Benachteiligung entgegenzuwirken.

Mit sportlichen Grüßen

Cordula Gust

Spartenleitung FC Voran Ohe Tischtennis

**Das Präsidium nimmt den Auftrag an und wird auf dem nächsten Verbandstag eine Neuregelung vorschlagen.**